



Ein Jahrhundert Fuldaer Historie miterlebt

Eugenie Kremser feierte ihren 100. Geburtstag / Überlebende der Krätzbach-Tragödie von 1944

FULDA (jo). Sie hat gut ein Jahrhundert Fuldaer Geschichte miterlebt – viele schöne Momente, aber auch grausige Stunden als Verschnittete im sogenannten Krätzbachbunker 1944. Jetzt konnte Eugenie Kremser ihren 100. Geburtstag feiern, und zu den ersten Gratulanten gehörte auch Fuldas Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingenfeld.

Der OB gratulierte der besonderen Jubilarin namens der Stadt und auch ganz persönlich und zeigte sich beeindruckt von der Fülle von Lebenserinnerungen, von denen die geistig und körperlich noch rege Hundertjährige zu berichten weiß. „Ich freue mich, dass Sie sich auch von Corona nicht haben unterkriegen lassen“, sagte der OB. „Von jetzt an komme ich jedes Jahr, halten Sie durch“, scherzte er. Gleichzeitig dankte er ihr, dass sie einen Sohn großgezogen und geprägt habe, der als Ortsvorsteher von Kohlhaus sich seit vielen Jahren für den Stadtteil engagiere.

Bei der kleinen Familienfeier im AWO-Altenzentrum Ziehers-Nord, wo Eugenie Kremser seit einigen Jahren lebt, gratulierten auch Einrichtungsdirektorin Susanne Fladung sowie Pflegedienstleitung Monika Henkel, letztere sogar in Versform, der derzeit ältesten Bewohnerin des Altenzentrums.

Auch wenn sie inzwischen in Ziehers-Nord lebe, so möchte er doch „der älteste Einwohnerin seiner Kohlhäuser Kirchengemeinde“ persönlich die Glückwünsche und den Gruß des Bischofs überbringen, betonte Pfarrer Michael Oswald. Mit einem Augenzwinkern merkte er an, dass die Jubilarin über Jahrzehnte hinweg das lokale und überregionale Fußballgeschehen inten-



Das Glas auf die Jubilarin (sitzend) erhoben (von links): Pfarrer Michael Oswald, OB Dr. Heiko Wingenfeld, Reinhard und Hildegard Kremser sowie Angelika und Helmut Schleicher. Foto: Stadt Fulda

siv verfolgt habe: „Sie hatten immer alle Ergebnisse vom Spieltag parat!“

Eugenie Kremser, geb. Weber wurde am 6. September 1921 als einziges Kind ihrer Eltern in Hattenhof geboren. Sie absolvierte die Volksschule und arbeitete dann als kaufmännische Angestellte bei der Firma Mehler. Ein tief einschneidendes Erlebnis war die Verschüttung im Bombenkrieg: Am 27. Dezember 1944 gehörte sie zu den vielen Hundert Mehler-Arbeiterinnen und -arbeitern, darunter waren auch zahlreiche Zwangsarbeiter, die in dem provisorisch zur Luftschutzanlage ausgebauten Wasserdurchlass des Krätzbachs unter der Bahnlinie Schutz suchten. Doch die Bomben der US-Airforce trafen den Bereich des Güterbahnhofs, ein Eingang des Tunnels wurde ver-

schüttet, an anderer Stelle brach die Decke ein. Mehr als 700 Menschen starben damals qualvoll. Eugenie Kremser gehörte zu den wenigen, die nach gut neun Stunden lebend gerettet werden konnten. Die schrecklichen Bilder konnte sie ein Leben lang nicht vergessen.

Nach dem Krieg lernte Eugenie Kremser in Hattenhof den Heimatvertriebenen Alfons Kremser kennen, den sie 1949 heiratete. Aus der Ehe gingen ein Sohn und eine Tochter hervor, 1953 konnte die junge Familie das neubaute Haus in Kohlhaus beziehen. 1975 erfolgte ein Um- und Anbau des Hauses, so dass die Eltern gemeinsam mit der Familie des Sohnes unter einem Dach leben konnten. Auch nach dem Tod des Ehemanns Alfons im Jahr 2000 blieb Eugenie Kremser am „Stamm-

sitz“ der Familie in Kohlhaus wohnen, versorgte sich weitgehend selbstständig – und verpasste am TV kein Fußballspiel, gerne mit etwas „Schnupp“ zum „Neißeln“.

Im Laufe der Zeit kamen vier Enkel zur Welt, inzwischen sind vier Urenkel dazugekommen. Allesamt hat die (Ur-)Oma ins Herz geschlossen, und sie litt während der Coronazeit sehr darunter, ihre Familie und den jüngsten Nachwuchs nicht treffen zu können.

Weil gesundheitliche Beschwerden zunahmen, war Eugenie Kremser im Dezember 2018 ins AWO-Altenzentrum gezogen, wo sie gut umsorgt wird, auch wenn sie viele Tätigkeiten des Alltags noch selbst erledigen kann. Ihr Leben ist vom christlichen Glauben geprägt. Viele Kirchenlieder kann sie auswendig, und sie singt noch

heute mit großer Begeisterung auch die Volkslieder ihrer Jugend. Für ihren Sohn Reinhard Kremser waren Eugenie und Alfons Kremser

immer Vorbilder: „Ihr habt mir gezeigt: Wenn ich mich für andere einsetze, dann bekomme ich so viel zurück; vielen Dank dafür!“

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

FULDA
UNSERE STADT

**EIN ARBEITGEBER
VIELE MÖGLICHKEITEN**

Wir bieten Chancen in
einem starken Team!

**JETZT
BEWERBEN!**

Die Stadtverwaltung Fulda zählt mit fast 1400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den größten Arbeitgebern der Region und bietet als serviceorientierter Dienstleister vielfältige berufliche Chancen. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

Im **Amt für Jugend, Familie und Senioren** ist eine Stelle als

SACHBEARBEITER/IN (M/W/D)

im **Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG)** zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist endet am **26.09.2021**.

In der **Musikschule** ist eine Stelle als

**LEHRKRAFT FÜR ELEMENTARE
MUSIKPÄDAGOGIK (M/W/D)**

zu besetzen. Die Teilzeitstelle umfasst derzeit 14 Wochenstunden und kann je nach Unterrichtsbedarf ausgedehnt werden. Es ist Ferienvorarbeit zu leisten.

Die Bewerbungsfrist endet am **10.10.2021**.

INTERESSIERT? Weitere Informationen finden Sie auf www.fulda.de/stellenangebote.
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

ANSPRECHPARTNERIN:
Frau Bettina Stelzner
Magistrat der Stadt Fulda
Personal- und Organisationsabteilung
Schlossstraße 1, 36037 Fulda
Telefon: 0661 102-1142
E-Mail: personal@fulda.de
WWW.FULDA.DE



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. September 2021** findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Fulda ist in 70 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Diese sind unter www.wahlen-fulda.de oder zu den Sprechzeiten im Bürgerbüro – Wahlamt, Schlossstraße 1, 36037 Fulda einsehbar.

In folgenden allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (repräsentative Wahlstatistik); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
00020	Marquardschule 1	Marquardstraße 19+21, Cafeteria
00023	Landratsamt Fulda	Wörthstraße 15, Stube des Landvolks
00060	Heinrich-von-Bibra-Schule 1	Buseckstr. 3, Mensa, Raum 1.47
00098	Kleingartenverein „Am Sonnenhang e.V.“	Am Sonnenhang, Gemeinschaftshaus
00142	Bürgerhaus Edelzell 2	Am Rain 1 A, Raum 1B
00222	Bürgerhaus Grillenburg	Leipziger Str. 183, Musikraum

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersendet worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.09.2021 um 14:00 Uhr im Hotel Esperanto, Esperantohalle, Esperantoplatz 1, 36037 Fulda zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des gekennzeichneten und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die aktuellen Hygienebestimmungen sind einzuhalten.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch die Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme verhindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen unzulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Fulda, den 14.09.2021

Die Gemeindevollzieherin
der Stadt Fulda
Ulrike Richter